**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Wilden Sau stromoberhalb von Grumbach“**

**Gz.: C46\_DD-0522/883/6**

**vom 5. August 2020**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) geändert worden ist.

Die Stadt Wilsdruff, Nossener Straße 20, 01723 Wilsdruff hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 22. März 2018 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens an der Wilden Sau stromoberhalb von Grumbach“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 10. Juli 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* gesetzlich geschützte Biotope,
* Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- der voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie die Umkehrbarkeit und die geringe Dauer und Häufigkeit der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* ungesteuertes Trockenbecken ohne Dauerstau im Hauptschluss des Gewässers,
* Durchlassbauwerk in offener Bauweise mit kombinierten Grund-, Öko- und Betriebsauslass,
* Gesamtstauraum mit 124.000 m³,
* Einstau erst ab einem HQ5 und einer maximalen Einstaudauer von 70 Stunden,
* Extensivierung und naturnahe Bepflanzung des Einstaubereichs,
* anthropogene Vorbelastungen des Gewässers im Untersuchungsgebiet,
* Planungsgebiet weist wenig hochwertige Flächen auf und ist struktur- sowie biotoparm mit größtenteils intensiv bewirtschafteten Ackerflächen mit geringer Empfindlichkeit,
* keine besondere Erlebniswirksamkeit, Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbilds im Bereich des Vorhabens.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend:

* Einrichtung der Baustelleneinrichtung und Baustraße auf vorhandenen Wegen und Plätzen,
* Einsatz einer ökologischen Baubegleitung,
* Erarbeitung einer Bauzeitenregelung und eines Bauablaufplans unter Berücksichtigung der umwelt- und artenschutzrechtliche Belange,
* Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 5. August 2020

Landesdirektion Sachsen

Svarovsky

Abteilungsleiter